

S A T Z U N G

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Etzleben
(Feuerwehrentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277,278), den § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 5. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. S. 457) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in seiner Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung der Freiwilligen Feuerwehr Etzleben

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 Euro.
- (2) Der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine kalendermonatliche Aufwandsentschädigung, die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

a) den Jugendfeuerwehrwart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Jugendwartes	20,00 Euro
b) den Gerätewart	40,00 Euro
den Stellvertreter des Gerätewartes	20,00 Euro

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Der Beginn ist bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Tätigkeit ist auf Verlangen nachzuweisen.
- (2) Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der ersten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung in voller Höhe zu zahlen. Entsteht der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats, ist für diesen Kalendermonat die Aufwandsentschädigung nur in Höhe des halben Pauschalbetrages zu zahlen. Die Regelung des § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO bleibt davon unberührt.

- (3) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu belassen.

§ 4
Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Feuerwehrentschädigungssatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechtsformen.

§ 5
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Etzleben vom 15.04.2004 außer Kraft.

Etzleben, den 22.07.2020

Michael Boldt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am:	09.07.2020
von dieser gewürdigt am:	10.07.2020
bekanntgemacht am:	07.08.2020